

## DER RICHTLINIENVORSCHLAG AUS ÖSTERREICHISCHER SICHT

Vortrag beim Symposium  
„Zum Richtlinienvorschlag  
zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung“  
Bonn, 27. Jänner 2017  
Univ.Prof. Dr. Andreas Konecny

---

---

---

---

---

---

---

---

### Inhaltsübersicht

- I. Die österreichische Sicht des Richtlinienvorschlags
- II. Hintergrund: (Vor-)insolvenzliche Sanierung und zweite Chance in Österreich
- III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung
- IV. Zweite Chance

---

---

---

---

---

---

---

---

### I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 1

- A. Erste (unvollständige) Stellungnahmen**
- es gibt noch keine Stellungnahme seitens der Regierung oder des Justizministers
  - erst eine Sitzung der Arbeitsgruppe im BMJ am 10.1.2017
  - im Wesentlichen wurden dabei nur die Grundlagen des Vorschlags diskutiert

---

---

---

---

---

---

---

---

## I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 2

### B. Uneinheitliche Ansichten 1

- als österr Sicht soll heute das Meinungsbild in der **Arbeitsgruppe im BMJ** gelten
- es entspricht der Haltung Österreichs bei der ersten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 16.1.2017
- die Ansichten waren allerdings **uneinheitlich**
- teilweise generelle Ablehnung des Vorschlags **mangels unionsrechtlicher Kompetenz**
- das sehen auch einige andere Mitgliedstaaten so
- die Rechtsfrage wird offiziell geklärt werden

---

---

---

---

---

---

---

---

## I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 3

### B. Uneinheitliche Ansichten 2

- die Vorschläge zur präventiven Restrukturierung wurden von der Arbeitsgruppe im österr BMJ **ganz überwiegend kritisiert**
- es würden unsachgerecht Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht vermischt
- der Anwendungsbereich sei strikt von Fällen eingetretener materieller Insolvenz zu trennen
- die Fristen für die Aussetzung gem Art 6 von vier bis zwölf Monaten seien zu lange
- Hauptbedenken: die funktionierende Sanierung im Insolvenzverfahren könne beeinträchtigt werden, weil überschuldete Unternehmer zuerst monatelang unter Gerichtsschutz verhandeln
- ganz **widersprüchliche Ansichten** zu den Vorschlägen betreffend die **zweite Chance**
- Titel IV des Richtlinienvorschlag wurde kaum erörtert

---

---

---

---

---

---

---

---

## II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 1

### A. Erfolgreiche Sanierung im Insolvenzverfahren

- im Unternehmerbereich 3.000-3.500 Insolvenzverfahren pro Jahr
- ein **Drittel** wird durch Sanierungspläne erledigt
- die **Durchschnittsquoten** liegen **über 20%**
- **einfache Strukturen**
- erforderlich ist eine Mindestquote von 20% der Insolvenzforderungen
- unzulässig sind Eingriffe in die Rechte von Absonderungsgläubigern und Gesellschaftern
- die Insolvenzgläubiger stimmen als einheitliche Gruppe ab
- zur Planannahme reichen einfache Kopf- und Forderungsmehrheit
- es gibt weder Klassenbildung noch Cram-down-Verfahren
- Insolvenzverfahren können in wenigen Monaten mit einem Sanierungsplan erledigt sein.

---

---

---

---

---

---

---

---

## II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 2

### B. Reorganisationsverfahren zur präventiven Sanierung

- eingeführt schon mit dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) BGBl I 1997/114
- aber: Negativbeispiel für vorinsolvenzliche Sanierung - erst ein (!) erfolgreich durchgeführtes Verfahren
- das Verfahren bietet nämlich **kaum Anreize für Schuldner**
- der Schuldner darf nicht insolvent sein bzw werden
- er muss die Kosten für seinen Berater und den gerichtlich bestellten Reorganisationsprüfer tragen, der den Plan auf seine Tauglichkeit prüft
- einziger Vorteil: Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen sind im Insolvenzfall vor Anfechtung geschützt und unterliegen nicht dem Eigenkapitalersatzrecht
- „Ipso-facto“-Vertragsauflösungsklauseln sind unwirksam
- keine Abstimmung der Gläubiger nach Mehrheitsprinzip
- das Verfahren ist nicht von der EuInsVO 2015 erfasst

Andreas Kromrey

7

---

---

---

---

---

---

---

---

## II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 3

### C. Strenge Anforderungen für eine Entschuldung natürlicher Personen

- Schuldner ohne Sanierungsplan **verlieren ihr Vermögen**
- Entschuldung mit **Zahlungsplan**
- die Quote ist einkommensorientiert, keine „Nullquote“
- Entschuldung im **Abschöpfungsverfahren**
- keine zwingende Restschuldbefreiung bei Verfahrensende
- der Schuldner muss in sieben bis zehn Jahren zumindest 10% der Insolvenzforderungen erreichen, sofern nicht Billigkeitsfälle vorliegen

Andreas Kromrey

8

---

---

---

---

---

---

---

---

## III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 1

### A. Anwendungsbereich 1

#### 1. Praktischer Bedarf nach vorinsolvenzlicher Restrukturierung

- derzeit ablehnende österr Haltung zum Vorschlag
- aber: es besteht Bedarf nach präventiver Restrukturierung
- das Reorganisationsverfahren ist dafür offenbar nicht geeignet
- mangels rechtzeitiger Reorganisation werden viele Unternehmer insolvent
- in rund zwei Drittel der eröffneten Verfahren gibt es geringe Verteilungsquoten oder einen Abbruch mangels Kostendeckung
- in ca 40% der Insolvenzfälle keine Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung
- daher Bedarf nach präventiven und verbesserten Restrukturierungsmöglichkeiten – wohl auch in anderen Mitgliedstaaten

Andreas Kromrey

9

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 2

#### A. Anwendungsbereich 2

- 2. Unklarer/geringer Anwendungsbereich der Richtlinie 1**
- dem Vorschlag **fehlt ein klares Grundkonzept und ein schlüssiger Anwendungsbereich**
  - erfasst werden Schuldner mit **finanziellen Schwierigkeiten**, die nach **nationalem Verständnis nicht insolvent** sind
    - vgl ErwGr 17; Begründung 6 f
    - wer fällt darunter?
    - gibt es eine scharfe Trennlinie zu insolventen Schuldnern?

Andreas Kromrey

10

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 3

#### A. Anwendungsbereich 3

- 2. Unklarer/geringer Anwendungsbereich der Richtlinie 2**
- das **Kriterium** „finanzielle Schwierigkeiten mit drohender Insolvenz“ **ist vage** und kann daher im Einzelfall strittig sein
  - österr Reorganisationsverfahren: Kennzahlen für Reorganisationsbedarf (Eigenmittelquote, fiktive Entschuldungsdauer: s §§ 23, 24 URG)
  - kleiner Anwendungsbereich bei **weiten Insolvenztatbeständen**
    - zB weiter Überschuldungsbegriff in Deutschland und Österreich
  - **wirklich Ausschluss insolventer Unternehmer?**
    - Insolvenzeintritt während einer Aussetzung schadet nicht – kein Insolvenzverfahren gem Art 7 Abs 1 bis 3
    - die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen sind eher für Insolvenzverfahren typisch und erforderlich als bei entfernter Insolvenzdrohung

Andreas Kromrey

11

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 4

#### A. Anwendungsbereich 4

- 3. Problem der Prüfung des Anwendungsbereichs 1**
- ist der Ausschluss insolventer Schuldner ernst gemeint, müssen die **Anwendungsvoraussetzungen kontrolliert werden**
  - vgl jedoch ErwGr 17: eine Rentabilitätsprüfung soll keine Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen oder eine Aussetzung sein (Anm: auch nicht für die Bestätigung?); inhaltliche Vorgaben sollen Missbrauch verhindern
  - aber: inhaltliche Vorgaben ersetzen keine Prüfung im Verfahren
  - eine Kontrolle kostet **Zeit und Geld**
  - **wie** soll die Kontrolle erfolgen?
    - bloß Prüfung und Bestätigung der Anwendungsvoraussetzungen durch den Ersteller des Restrukturierungskonzepts?
    - Prüfung durch Sachverständige oder Restrukturierungsverwalter?
    - wie soll die 30 Tage-Frist des Art 10 Abs 4 eingehalten werden?

Andreas Kromrey

12

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 5

#### A. Anwendungsbereich 5

##### 3. Problem der Prüfung des Anwendungsbereichs 2

- theoretisch gibt es vier Modelle
- Festlegung strenger Anwendungsvoraussetzungen, aber keine Kontrolle durch das Gericht (so ErwGr 17?)
- Solvenz des Unternehmers ist erforderlich und wird kontrolliert => der Kreis erfasster Unternehmer wird klein(er), es kann Streitigkeiten und Hemmnisse im Verfahrensablauf geben
- es wird Solvenz zu Beginn verlangt, aber bei Insolvenzeintritt weitergemacht (vgl Art 7) => kleiner(er) Anwendungsbereich, es kann Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Insolvenzeintritts geben
- erleichterte Restrukturierungsmöglichkeiten für alle Unternehmer => das entspricht nicht dem Projekt einer präventiven bzw vorinsolvenzlichen Restrukturierung

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 6

#### B. Verhältnis zur EulnsVO 2015

- grenzüberschreitende Verfahren sollten von der EulnsVO 2015 erfasst sein
- die RL soll eine Ergänzung der Verordnung sein (Begründung 10)
- Problem der **Öffentlichkeit**
- wird in Art 1 Abs 1 EulnsVO 2015 und in den ErwGr 12 f verlangt

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 7

#### C. Ungleichgewicht der Maßnahmen bei (vor-)insolvenzlicher Restrukturierung

- Verfahren für solvente Unternehmer würden **mehr Gestaltungsmöglichkeiten** bieten als viele **Insolvenzverfahren**, zB die in Österreich
- der Vertragsauflösungsschutz ist enger als der nach Art 7 Abs 4
- der Schutz vor Ipso-facto-Klauseln ist enger als der nach Art 7 Abs 5
- beim Sanierungsplan kein Eingriff in Absonderungsrechte und keine Beschränkungen für Anteilseigner
- es gibt keine Einteilung der Gläubiger in Klassen und kein Cram-down-Verfahren
- aber: ein **Verfahren ohne Gestaltungsmöglichkeiten** wird in der Praxis wohl **nicht angenommen**

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 8

#### D. Einzelfragen 1

- **Aussetzungsfrist**
  - sind vier bis zwölf Monate (Art 6 Abs 4 und 7) zu lange? - das Fristkonzept sollte im Hinblick auf Großfälle so bleiben
- **Abstimmung**
  - sind unbedingt Klassen der besicherten und unbesicherten Gläubiger zu bilden (vgl Art 9 Abs 2)? - Mitgliedstaaten müssen wohl keine Eingriffe in besicherte Forderungen vorsehen, dann ist auch keine Klasse der besicherten Gläubiger nötig.
  - zu diskutieren wird sein, ob es tatsächlich nur auf Forderungsbeträge und damit auf einige Großgläubiger ankommen soll (vgl Art 9 Abs 4)

---

---

---

---

---

---

---

---

### III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 9

#### D. Einzelfragen 2

- **Bestätigung**
  - ist sie nur bei Ablehnung durch betroffene Parteien erforderlich (so Art 10 Abs 1 lit a) oder auch, wenn Betroffene an der Abstimmung nicht teilnehmen?
  - wie soll sie in spätestens 30 Tagen nach Eingang des Antrags (Art 10 Abs 4) erfolgen? - vgl Ablehnung der Bestätigung mangels Aussicht, die Schuldnerinsolvenz zu verhindern und die Rentabilität des Unternehmens zu gewährleisten (Art 10 Abs 3); Beanstandung samt Wertermittlung durch Sachverständige (gem Art 13)
- **Schutz von Finanzierungen (Art 16)**
  - soll eine Zwischenfinanzierung immer geschützt sein?
  - sollen Finanzierungen zB auch bei Hervorkommen unbekannter Umstände geschützt sein?

---

---

---

---

---

---

---

---

### IV. Zweite Chance 1

- eine **zwingende und umfassende Restschuldbefreiung** nach Ablauf einer bestimmten Frist (so Art 20) ist **zu befürworten**
- ein **weiteres Vorgehen** gegen Schuldner ist **meist sinnlos**
  - Zinsen und Verfahrenskosten verteilen eine neue Schuldenregelung
  - Verfahrenskosten treffen auch die Gläubiger
  - der Gerichtsapparat wird mit vielen ergebnislosen Verfahren belastet
- die **Verfahrensdauer** ist **Verhandlungssache**
  - drei Jahre sind eine vertretbare Mittellösung

---

---

---

---

---

---

---

---

#### IV. Zweite Chance 2

- die Entschuldung sollte **auch private Verbindlichkeiten** erfassen
- eine Unterscheidung kann oft gar nicht oder nur mit großem Aufwand vorgenommen werden kann (zutreffend ErwGr 15)
- Gläubiger von bestehen bleibenden privaten Schulden könnten im Weg der Vollstreckung auf das Unternehmen greifen
- daher ist auch eine Zurückhaltung bei der durch Art 22 Abs 2 erlaubten Herausnahme von Schuldenkategorien geboten
- Einschränkungen bei **unredlichen** Schuldner sind **zu befürworten**
- die in Art 22 Abs 1 angeführten Kriterien erfassen die Kategorien der Unredlichkeit ganz gut, sind allerdings teils recht allgemein
- auch unredliche Schuldner sollten nicht von einer Entschuldung ausgeschlossen werden, sondern bloß strengeren Anforderungen unterliegen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Schlussbemerkung

- **drei Überlegungen zum Schluss**
- man sollte dem Thema der präventiven bzw vorinsolvenzlichen Restrukturierung offen gegenüberstehen, anders als das derzeit etwa in Österreich der Fall ist
- bei der geplanten Richtlinie ist noch sehr viel Arbeit zu leisten; vor allem ist bei der präventiven Restrukturierung ein klares Konzept zu entwickeln, besonders in Bezug auf den Anwendungsbereich und die Abgrenzung zu Insolvenzverfahren
- wie immer das Richtlinienprojekt letztlich ausgeht, es sollte den Mitgliedstaaten neuen Anstoß geben, weiter über verbesserte, flexible und effiziente Sanierungsmöglichkeiten – auch im Insolvenzbereich - nachzudenken

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**UNIV.PROF. DR. ANDREAS KONECNY**

Institut für Zivilverfahrensrecht  
der Universität Wien

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030

E-Mail: [andreas.konecny@univie.ac.at](mailto:andreas.konecny@univie.ac.at)

---

---

---

---

---

---

---

---